

Bezirksarbeitsgericht ausgesagt, daß der Kläger nicht nach seiner Fahrpraxis gefragt wurde. Es sei vorausgesetzt worden, daß er in der Lage wäre, das betreffende Kraftfahrzeug zu führen. Der Verklagte hat damit Versäumnisse begangen, die sich nun für ihn nachteilig auswirken.

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß der Verklagte mit dem Kläger vor Vertragsabschluß eine Probefahrt hätte durchführen können und sollen. Eine Einsichtnahme in die Fahrerlaubnis hätte ergeben, wie lange der Kläger bereits die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen besitzt. Der Kläger soll die Fahrerlaubnis nach einer Mitteilung von Angestellten des Verklagten erst etwa ein halbes Jahr vor Vertragsabschluß erworben haben. Im bisherigen Verfahren sind dazu keine Feststellungen getroffen worden. Falls die Angaben zutreffen, wären daraus Rückschlüsse auf die Fahrpraxis des Klägers möglich gewesen. Sie mußten sich aber aus der vorangegangenen Tätigkeit des Klägers, bei der er kein Kraftfahrzeug zu führen hatte, ergeben. Auf jeden Fall bestand genügend Anlaß, es nicht bei der Entgegennahme der Erklärung des Klägers bewenden zu lassen, daß er schon einen Lastkraftwagen gefahren habe.

Das Oberste Gericht hat in der bereits zitierten Entscheidung auf die Aufgabe des Betriebes gem. § 20 Abs. 2 GBA hingewiesen, dem Werk tätigen alle Voraussetzungen für eine hohe Arbeitsleistung zu schaffen. Dazu gehört in erster Linie, den Werk tätigen mit seinen Arbeitsaufgaben umfassend bekannt und vertraut zu machen und ihn über die gründliche Arbeits einweisung bei Aufnahme seiner Tätigkeit hinaus durch eine ständige sorgsame Anleitung zu befähigen, seine Arbeit zu verbessern und seine Arbeitsleistungen zu erhöhen. In diesem Sinne waren die Versäumnisse beim Vertragsabschluß auszugleichen, anstatt sie durch eine Kündigung auf den Kläger abzuwälzen. Wie sich der Betrieb zu verhalten hatte, ist sinngemäß der Bestimmung des § 17 der Anordnung zur Bildung und Eingruppierung von Arbeitsbereichen vom 1. September 1961 (GBl. II S. 458) zu entnehmen.

Wenn der Betrieb seine Mitarbeiter ohne Rücksicht auf ihre praktischen Erfahrungen auswählt, muß von ihm die Erfüllung dessen gefordert werden, was § 17 bestimmt, nämlich die schriftliche und befristete Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der praktischen Erfahrungen sowie Festlegungen über den Inhalt und Umfang der Arbeitsaufgaben des Arbeitsbereiches und über die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe in Übereinstimmung mit der zunächst eingegangenen Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben und mit der derzeitig vorhandenen Qualifikation. Es genügt nicht, dem Kläger die ganz andersgeartete Tätigkeit eines Beifahrers anzubieten oder sich darauf zu verlassen, daß er sich unabhängig vom Betrieb auf der Grundlage persönlicher Abmachungen die fehlenden Fertigkeiten aneignen werde.

Daraus ergibt sich, daß die Kündigung wegen Nichteignung unbegründet war. Ebenso ist es mit der auf § 31 Abs. 2 Buchst. a GBA gestützten Kündigung. Weder aus dem Kündigungsschreiben noch aus dem bisherigen Verfahren geht hervor, warum die Kündigung auch mit dieser Begründung ausgesprochen wurde. Das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts verletzt folglich das Gesetz.

Der Senat hatte aus diesem Grunde das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts aufzuheben. Da eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich war, hat er gemäß § 9 Abs. 2 AGO den Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisarbeitsgerichts in eigener Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

§ 115 Abs. 1 GBA; §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB.

1. An die Kenntnis des Verursachers eines Schadens sind geringere Anforderungen zu stellen als an die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen durch die Konfliktkommission oder das Gericht.

Kenntnis vom Verursacher eines Schadens hat der Betrieb bereits dann, wenn ein ihm bekannt gewordener Schaden auf Grund gewisser sachlicher Anhaltspunkte (insbesondere bei Anzeichen für Verletzungen von Arbeitspflichten, die geeignet sind, solche Schäden hervorzurufen) auf das Tun oder Unterlassen eines bestimmten Werk tätigen zurückgeführt werden kann.

2. Nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung der Fristen ist der Tag, in den das Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers als für den Beginn der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit maßgebendes Ereignis fällt, nicht in die Frist einzubeziehen. Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beginnt an dem darauffolgenden Tag und endet nach drei Monaten mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis fiel. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Dreimonatsfrist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit an dem darauffolgenden Werktag.

OG, Ur. vom 31. Januar 1964 — Za 55/63.

* Der Kläger ist bei dem Verklagten als Transportleiter beschäftigt. Zur besseren Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben stellte ihm der Verklagte ein Moped zur Verfügung, das er außerhalb der Arbeitszeit zu Hause unterbrachte. In der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1963 wurde das Moped gestohlen. Der Verklagte erfuhr davon am 1. Februar 1963 und erstattete daraufhin bei der Deutschen Volkspolizei Anzeige. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren führte nicht zur Feststellung des Diebes.

Am 25. Mai 1963 wandte sich der Verklagte an die Konfliktkommission. Diese verpflichtete den Kläger, an den Verklagten 758,24 DM Schadensersatz für das gestohlene Moped zu zahlen.

Hiergegen hat der Kläger fristgemäß beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, Klage (Einspruch) erhoben. Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und stellte fest, daß der Kläger wegen Fristversäumnis des Verklagten nicht materiell verantwortlich sei. Zur Begründung führte das Kreisgericht — hinsichtlich des Zeitpunktes des Fristablaufes allerdings fehlerhaft — aus, die in § 115 GBA vorgesehene Dreimonatsfrist zur Geltendmachung habe am 1. Februar 1963 begonnen und sei am 31. März 1963 abgelaufen; sie sei zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Konfliktkommission bereits verstrichen gewesen.

Gegen dieses Urteil legte der Verklagte beim Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, Einspruch (Berufung) ein. Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverwiesen. Zur Begründung seines Urteils führte das Bezirksgericht aus, das Kreisgericht habe bei seiner Entscheidung die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu § 115 Abs. 1 GBA nicht beachtet. Der Verklagte habe am 1. Februar 1963 lediglich den Schaden, nicht aber den Verursacher gekannt. Erst durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 28. März 1963 und eine entsprechende Mitteilung darüber an den Verklagten habe er den Kläger als Verursacher des Schadens betrachten können. Demgemäß sei die materielle Verantwortlichkeit des Klägers fristgerecht geltend gemacht worden.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und durch eigene Entscheidung des Senats den Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts zurückzuweisen.